

Behinderten-Weitwurf und menschliche Würde



Manfred Wildner

Bibliografie

DOI <https://doi.org/10.1055/a-1080-0549>

Gesundheitswesen 2020; 82: 123–125

© Georg Thieme Verlag KG Stuttgart · New York

ISSN 0941-3790

Korrespondenzadresse

Prof. Dr. med. Manfred Wildner

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Veterinärstraße 2

85764 Oberschleißheim

Manfred.Wildner@lgl.bayern.de

Der Film „The Wolf of Wall Street“ (2013) hat einen eindrücklichen Beginn: Regisseur Martin Scorsese kontrastiert die Werbeclips, welche die noblen Werte und die Seriösität der Investmentfirma Stratton Oakmont betonen, mit den Zuständen hinter deren Türen: Hier vergnügen sich Mitarbeiter beim „Zwergenweitwurf“. Bei dieser Belustigung werden Menschen mit Kleinwuchs, einer Wachstumsstörung, welche eine Vielzahl von Ursachen haben kann, in sichere Schutzkleidung eingepackt und wie Sportgeräte geworfen: Der weiteste Zwergenwurf kürt den Sieger. Eine Metapher bzw. Übung für das reale Geschehen im Investmentgeschäft? In Deutschland wurde der „Zwergenweitwurf“ gerichtlich untersagt. Das Verwaltungsgericht Neustadt stellt in seinem Beschluss 7 L 1271/92 fest: *„Art. 1 I GG schützt den personalen Eigenwert des Menschen. Die Menschenwürde ist verletzt, wenn die einzelne Person zum Objekt herabgewürdigt wird“*. Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, der Dreh- und Angelpunkt der Verfassung der Bundesrepublik, der Neubeginn nach der Katastrophe des Zweiten Weltkrieges mit massenhafter Würdeverletzung und Menschenvernichtung innerhalb und außerhalb von Konzentrationslagern, sagt aus: *„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“*. Worte, die in ihrer schlichten Größe Schweigen und Verinnerlichung und auch Trauer über die Millionen Opfer entwürdigender und würdeloser staatlicher Gewalt gebieten.

Würde – welche Vorstellung haben wir eigentlich davon? Der Philosoph Peter Bieri gibt in einem überaus lesenswerten Buch einen quasi-systematischen Überblick über die Vielfalt menschlicher Würde [1]. In einem fiktiven Gespräch mit einem der Zwerge eines Weitwurf-Spektakels wird von ihm die Anfrage gestellt: *„Dass Sie das aushalten!“*. Die allzu pragmatische Antwort ist: *„Man fällt weich“*. Seine Entgegnung darauf: *„Das meine ich nicht [...] Ich meine [...] die Würde. [...] Dass man Sie beim Werfen als bloßen Gegenstand behandelt, als bloßes Ding“*. Das Buch entfaltet wesentliche Dimensionen menschlicher Würde: Ein Subjekt, ein Selbstzweck sein, kein Ding, welches man (weg)werfen kann, nicht der Demütigung demonstrierter Ohnmacht durch berufliche oder staatlich-paternalistische Übermacht ausgesetzt sein, Selbstständigkeit im Denken,

im Wollen und Entscheiden, Würde auch durch Arbeit, Würde in der Begegnung („Reden Sie mit mir!“), Rechte als Schutzwall zu haben, nicht nur ein mitleidiges Almosen empfangen und die Würde ggf. durch Gerichte wiederhergestellt bekommen.

Wie sieht es damit aus in der Realität des 21. Jahrhunderts? Sind die Würde des Menschen, damit verbunden Leben, Teilhabe und Gesundheit, die tatsächlich gelebten gesellschaftlichen Höchstwerte? Gibt es einen Lackmusestest, der gleichsam den „pH-Wert“ der praktizierten Humanität abbildet? Eine Testgröße für Zivilisiertheit und Humanität könnte der Umgang einer Gemeinschaft mit ihren schwachen und schwächsten Gliedern sein: Der Umgang mit den biblischen „Witwen und Waisen“, den finanziell und sozial Schwachen, den Fremden, nicht zuletzt den Menschen mit Behinderung. Es lohnt, hier einer Unterscheidung nachzuspüren: es ist etwas Anderes, ob ein „Armer“ – arm an Einkommen, arm an Bildung, arm an Gesundheit, arm „im Geiste“ – ein Almosen von den „Besitzenden“ erhält oder ob er in seinem Menschsein, mit einer ja zumeist unverschuldeten Behinderung/Armut, ein Lebens- und Menschenrecht auf Teilhabe hat, einen Anspruch auf „gleiche Augenhöhe“. In der jahrtausendealten Ethik der Hochkulturen spiegelt sich diese Unterscheidung im buddhistischen Wert des Mitgefühls (Sanskrit: Karuna), in der jüdisch-christlichen Tradition in Formulierungen wie „Barmherzigkeit will ich, nicht Opfer“ (Mt 9,13) – eine gesellschaftliche Barmherzigkeit, die den mit Leid Behafteten ein Recht zuspricht und nicht eine unverschuldete „Armut“ fort-schreibt.

Die UN-Behindertenrechtskonvention von 2006 setzt sich denn auch mit der Macht des Rechtes für die Würde von Menschen mit Behinderung ein. Sie verpflichtet die Vertragsstaaten, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderung ohne jede Diskriminierung zu gewährleisten und zu fördern und alle geeigneten Maßnahmen zur Änderung von Gesetzen, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen (Art. 4), in der gesamten Gesellschaft die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern (Art. 8), ebenso ein erreichbares Höchstmaß an Gesundheit (Art. 25) sowie Beschäftigung, be-

ruflichen Aufstieg und sichere und gesunde Arbeitsbedingungen (Art. 27). Diese Verpflichtung fand Eingang in Bundesgesetze (SGB IX, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz), Ländergesetze und Verordnungen (z. B. Teilhabe- und Inklusionsrichtlinien in Hessen und in Bayern [2]).

Werden diese (Selbst-)Verpflichtungen auch gelebt? Nicht gelebt werden Teilhabe- und Inklusionsrichtlinien, wenn sie nur auf dem Papier geschrieben stehen, aber nicht in Herzen und Händen gegenwärtig sind, in den zivilgesellschaftlichen Lebensvollzügen und im Besonderen in der Vorbildgebenden öffentlichen Verwaltung und bei den Gerichten. Wenn behinderte Menschen nicht gesehen und gehört werden, wenn sie ein Anliegen oder eine Beschwerde formulieren. Wenn nicht *mit* ihnen geredet wird, sondern *über* sie. Wenn sie aus dem Weg geschafft werden, sobald ihre Behinderung unbequem wird. Mehr noch: Wenn Behinderung oder Erkrankung zum Vorwand wird, Menschen aus dem Weg zu schaffen, wenn sie mit Fragen und Feststellungen unbequem werden, wie in der hessischen Steuerfahnder-Affäre [3] oder im Fall Gustl Mollath, der zu einer hohen Entschädigungszahlung des beklagten Freistaats führte [4]. Anfängliche Fehl- und Vorurteile können Menschen dauerhaft zum Verhängnis werden, auch im Umgang mit Gerichten und Behörden. Wenn auf diese Weise auch anderswo, in medial weniger beachteter Form, im sonst auf Inklusion bemühten staatlichen Bereich Erkrankung bzw. Behinderung und Ausgrenzung in Einzelfällen Hand in Hand gehen können, wenn dann auf notwendige Ausnahmen von den Inklusionsrichtlinien verwiesen wird: Wird damit die Erfüllung der Inklusionsrichtlinie nicht zur „Ausnahme von der Ausnahme“, die Richtlinie selbst zum Feigenblatt? Ist ein solches Vorgehen nicht auch ein „Behinderten-Weitwerfen“? Behinderung ist immer ein Ausnahmezustand, den es individuell zu überwinden gilt. Kritisch ist auch zu sehen, wenn die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht, der üblichen verfassungsgemäßen Gewaltenteilung entsprechend, in der Zuständigkeit des Justizressorts liegt, sondern des Innenministeriums (Art. 4 AGVwGO), John Locke und Baron de Montesquieu sei's geklagt.

Ein Blick in die Zukunft? Ein biblisches „Wehe“ einer Gesellschaft, die sich der Armen und Schwachen nicht mehr annimmt, ihre Rechte missachtet und ihnen die Würde nimmt. Der staatlich organisierte Behindertenmord im Nationalsozialismus ist ein Extrem, das uns heute undenkbar scheint. Doch Schritte auf einem gefährlichen Weg werden auch gegangen, wenn unbequemen, oft in besonderem Maß aufrechten Menschen eine Behinderung – ihr „Andersein“ – vorgehalten oder angedichtet wird, häufig fokussiert auf psychiatrische Diagnosen [3, 4]. Dass dieses psychiatrisierende Unterstellen am Ende tatsächlich zu psychischen Zusammenbrüchen führen kann, ist dann der zynische Höhe- und Schlusspunkt. Die Aufarbeitung der sozialistischen Ein-Parteien-Diktatur in der ehemaligen DDR liefert bestürzende Zeugnisse dazu, doch auch für die ungleich freiheitlichere Bundesrepublik werden Macht und ihr Missbrauch, Wahn und Willkür in den Raum gestellt [5, 6].

Eine Aufforderung zu genauerem Hinsehen – das „Hinsehen“ der Forschung zu Gewalt gegenüber Menschen mit Behinderung weist dann auch tatsächlich eine 2- bis 4-fach erhöhte Gewaltbetroffenheit nach, mit nochmals erhöhtem Risiko für Frauen [7]. Psychische ebenso wie körperliche Gewalterfahrung werden von zwei Dritteln behinderter Frauen berichtet, auch jedes dritte behinderte Kind ist davon betroffen. In besonderem Maß verletztlich sind

Menschen, welche in „totalen Institutionen“ leben, das heißt in Heimen oder Wohngruppen 24h am Tag institutionalisiert sind. Hier verstärkt sich der Machtüberhang der Mitarbeitenden noch einmal durch eine institutionell legitimierte pädagogische Autoritätsmacht, welche mit quasi-freiwilliger Fügsamkeit erduldet werden muss [8].

Was wären mögliche Präventivmaßnahmen? „Wenn auch der Machtüberhang zugunsten der Mitarbeitenden nicht vollständig abgebaut werden kann, so setzt doch eine gelingende Prävention von Machtmissbrauch und Gewalt in Institutionen nicht nur eine verstärkte Professionalisierung, sondern auch ganz grundsätzliche Demokratisierungsprozesse und die Ermöglichung und Förderung von Selbstbestimmung der AdressatInnen voraus“, meint die Sozialforscherin Sandra Glammeier [6. S. 20]. Diesen Kampf um die Würde vornehmlich den Menschen mit Behinderung aufzubürden, ist lebensfern und inakzeptabel. Und so kommt den beruflich Vorgesetzten und Verantwortlichen, der (Sozial-)Forschung und auch allen Gesundheitsberufen eine wesentliche Garantenstellung für die menschliche Würde zu: Durch Hinsehen, Berichten und Handeln. In besonderem Maß gilt dies für die Ärztinnen und Ärzte in Individual-, Sozial- und Bevölkerungsmedizin, welche sich im Genfer Ärztegelöbnis verpflichten, ihr Leben in den Dienst der Menschlichkeit zu stellen und die Gesundheit und das Wohlergehen der PatientInnen als oberstes Anliegen wahrzunehmen.

Im Sinne der Transparenz und auch humanitären Rechenschaftspflichtigkeit wollen die Beiträge in dieser Ausgabe ihren Teil zur Würde der Kranken und Behinderten beitragen. Mit Berichten zu Zwangssterilisationen in Thüringen und Württemberg 1933–1945, zur Kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung bei Intelligenzminderung, zu Informationen im Internet zu humangenetischen Untersuchungen bei Intelligenzminderung oder Epilepsien, zur Inanspruchnahme gynäkologischer Krebsfrüherkennungsuntersuchungen mit Bezug zu sozialen Transferleistungen, zur medizinischen Versorgung von Asylsuchenden, zum Prostituiertenschutzgesetz und seiner Umsetzung, zu Selbstbestimmung und Teilhabe als gemeinsamem Ziele von Pflege, Therapie und Sozialmedizin, zur Bewertung von Palliativversorgung aus Patienten-, Angehörigen- und Versorgersicht, zur Psychotherapie für taube Patienten durch hörende Psychotherapeuten mittels Gebärdensprachdolmetscher, zum hausärztlicher Umgang mit Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht bei Demenzpatienten, zur arbeitsplatzbezogene Belastungen und zu Ressourcen von ausländischen 24-Stunden-Betreuungskräften in deutschen Privathaushalten sowie zur soziokulturell sensiblen Prävention und Gesundheitsförderung.

Um noch einmal den Anfang aufzugreifen: Ist der „Zwergenweitwurf“ nur eine Würdeverletzung der behinderten Menschen? Peter Bieri weist auch noch auf einen weiteren, paradoxen, Würdeverlust hin: Dass nämlich diejenigen, welche die Würde eines anderen verletzen, ihre eigene Würde ebenfalls verletzen bzw. verlieren. Dies gilt für alle „Werfenden“, im Konkreten und im Abstrakten, für Heil- und Hilfsberufe, für Vorgesetzte und in ganz besonderem Maß für den Staat und seine Organe. In der realen Vorlage zu Martin Scorseses Film-Biografie „The Wolf of Wall Street“ wurde die unseriöse Investmentgesellschaft Stratton Oakmont letztlich von der US-Finanzaufsicht zur Rechenschaft gezogen und geschlossen. Einen echten Trost und ein Happy-End bietet diese Analogie bezüglich der vergleichsweise unverzichtbaren Einrichtungen des Gesundheitswesens und des Staates allerdings nicht – hier ist mehr verlangt [9].

Literatur

- [1] Bieri P. Eine Art zu leben. Über die Vielfalt menschlicher Würde. München: Hanser Verlag; 2013
- [2] Richtlinien über die Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern (Bayerische Inklusionsrichtlinien – BayInklR) vom 29. April 2019. Bayerisches Ministerialblatt 2019; 165: 1–36
- [3] Steuerfahnder-Affäre. URL: <https://de.wikipedia.org/wiki/Steuerfahnder-Affäre>, download 04.12.2019
- [4] Gustl Mollath. URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Gustl_Mollath, download 04.12.2019
- [5] Jachertz N. 1989/2009 – 20 Jahre deutsche Einheit: Die Waldheim-Story. Dtsch Arztebl 2009; 106: A-1882 / B-1614 / C-1582
- [6] Schlötterer W. Wahn und Willkür. München: Heyne Verlag; 2013
- [7] Glammeier S. Gewalt gegen Menschen mit Behinderung. Public Health Forum 2019; 27: 84–86
- [8] Glammeier S. Machtmissbrauch in Institutionen für Kinder und Erwachsene mit Behinderungen. Gemeinsam leben 2018; 1: 13–20
- [9] Margalit A. Politik der Würde – Über Achtung und Verachtung. Frankfurt a.M: Suhrkamp; 2012